

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

6. Ausgabe 2020

31. Juli 2020



**Am 11.06.2020
eröffnete Bürgermeister
André Henneberg
die neu gestaltete Bibliothek
in der Wiesenbauschule
in Schleusingen.**

Lesen Sie dazu auch Seite 2.

Stadtbibliothek Schleusingen vergrößert sich

Die Stadtbibliothek Schleusingen öffnete am 11. Juni 2020 wieder ihre Pforten. Auch während der Corona-Zwangspause waren die Mitarbeiter fleißig und präsentieren nun die neue Kinderbibliothek in einer weiteren Räumlichkeit.

Der stetig wachsende Bestand durch Neuerwerbungen und Bücherspenden führte dazu, dass Bürgermeister André Henneberg grünes Licht zur Vergrößerung der Bibliothek gab. Mit tatkräftiger Unterstützung des städtischen Bauhofs wurde diese so gestaltet, dass sowohl für die Kleinsten als auch für Kindergarten- und Schulkinder sowie für Jugendliche ein schönes Ambiente geschaffen wurde. Dort können sie sich in die phantastische Welt der Bücher vertiefen.



Die Erwachsenenbibliothek erweiterte ebenfalls ihr Angebot. Durch die Eingliederung der Gemeindebibliothek Hirschbach erhielten die vorhandenen Buchbestände ordentlich Zuwachs. Die Leiterin der Stadtbibliothek Schleusingen, Christine Fuchert, ist stolz darauf, in den Rubriken Krimis/Thriller, Romane (Historie, Romantik, Drama usw.), Bildbände und Nachschlagewerke so gut aufgestellt zu sein. Die Zusammenlegung der Bibliotheken war letztendlich so umfangreich, dass von zahlreichen Buchtiteln mehrere Exemplare zur Verfügung stehen. Dadurch haben nun auch Interessenten ohne Bibliotheks-Mitgliedschaft die Möglichkeit ein gutes Buch für einen kleinen Obolus zu erwerben. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, während der regulären Öffnungszeiten zum Stöbern vorbeizukommen.

Um die Stadtbibliothek auch technisch auf den neuesten Stand zu bringen, ist in absehbarer Zeit die Anschaffung eines digitalen Verwaltungsprogrammes geplant. Hierzu erhielt die Stadt Schleusingen bereits eine Spende in Höhe von 300,00 Euro von der Jagdgenossenschaft Erlau. Die Beschlussfassung, dass die Erträge der Jagdpachten, die der Stadt Schleusingen aus ihrem Grundbesitz zustehen, bei den Jagdgenossenschaften verbleiben und von diesen zur gemeinnützigen Verwendung verteilt werden, wurde hier in die Tat umgesetzt. Auch hierfür möchten wir uns recht herzlich bei der Jagdgenossenschaft Erlau bedanken.

Wenn Sie die Bibliothek ebenfalls bei diesem Vorhaben aktiv unterstützen möchten, freuen wir uns über einen finanziellen Beitrag in Form einer Spende auf das Konto der Stadtverwaltung Schleusingen (IBAN: DE06 8405

Zusätzlich ermöglichte das Förderprogramm „Bibliotheken sind bunt“ der Thüringer Staatskanzlei (Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken) die Anschaffung von Lese-Lern-Büchern (Lesestart) und Lesespaß für verschiedene Altersklassen.

Auch eine Wissensbibliothek wurde zusammengestellt, in der sich Kinder und Jugendliche über Fragen zu Natur, Wissenschaft und Technik altersgerecht informieren können. Bereichert wurde diese durch den Verein Deutscher Ingenieure aus Erfurt, der neben Büchern zu verschiedenen Themengebieten auch Baukästen beisteuerte, an denen sich die Kinder praktisch ausprobieren können. Herr Dipl.-Ing. Wutsche vom Verein Deutscher Ingenieure übergab am Tag der Wiedereröffnung die Bücher- und Sachspenden im Wert von insgesamt 500,00 €. Hierfür möchten wir recht herzlich danken.



4040 1170 1017 19 bei der Kreissparkasse Hildburghausen, Verwendungszweck: Bibliothek). Eine Spendenquittung wird selbstverständlich ausgestellt.

„Bücher erreichen Stellen, da kommt der Fernseher gar nicht hin.“

Sollten wir Sie neugierig gemacht haben, schauen Sie einfach mal bei uns rein. Sie finden uns in der Wiesenbauschule Schleusingen, Christian-Juncker-Straße 2, im Erdgeschoss.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Dienstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Aktuelles

Hinweis der Stadtverwaltung

Überhang von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf öffentliche Flächen und Straßenreinigungspflicht von Eigentümern und Besitzern von Grundstücken

Aus gegebenem Anlass weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass über die privaten Grundstücksgrenzen hinaus ragende Zweige, Buschwerk bzw. ähnliche Bepflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen im Interesse der Ordnung und Sicherheit nicht zulässig sind. Feuerwehr und Rettungsdienst benötigen entsprechende Durchfahrtsbreiten und Durchfahrtshöhen um ungehindert zum Einsatzort zu gelangen. Insbesondere Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung, öffentliche Beschilderungen und Straßenverkehrszeichen müssen freigehalten werden.

Eine lichte Höhe ist bei Geh- und Radwegen von 2,50 m bzw. bei Fahrbahnen von 4,50 m zu gewährleisten.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schleusingen und seinen Ortsteilen vom 14.10.2019.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen vom 06.11.2019 verwiesen.

Beide Satzungen sind im Internet unter www.schleusingen.de - Bürgerservice - Satzungen/Anträge/Formulare - Ordnungswesen - nachzulesen.

André Henneberg
Bürgermeister

Freiwilliges soziales Jahr in der Kita Hinternah

Wer möchte ein **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**
in der Kindertagesstätte „Spatzennest“
im Ortsteil Hinternah, Waldauer Str. 27 A absolvieren?

Wir bieten kurzfristig eine Stelle im Zeitraum vom
01.09.2020 - 31.08.2021

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres/Thüringen
im Bereich Soziales, Gesundheit, Jugend
ist der DRK Landesverband Thüringen Erfurt

Nähere Angaben erhalten Sie in der Stadtverwaltung
Schleusingen, Personalabteilung, Frau Eckhardt,
Tel. 036841 34722,
E-Mail: personalamt@schleusingen.de

Schleusingen, Juli 2020
gez. André Hennberg
Bürgermeister

Aufruf an alle Bettenvermieter

Die Stadtverwaltung Schleusingen bittet alle Bettenvermieter sich wegen der Aktualisierung des Gästeverzeichnisses mit der Touristinformation, Markt 6, 98553 Schleusingen, telefonisch (036841/3300) oder per E-Mail: Touristinfo@schleusingen.de in Verbindung zu setzen.

Holz zu verkaufen

Aufgrund der derzeitigen Situation im Wald bietet die Stadt Schleusingen Holz kostengünstig zum Kauf an. Wer Interesse am Ankauf von Holz hat, meldet sich bitte bei Revierförster Jens Eberhardt, Telefon: 01723480359.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 05. Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 09.06.2020

Beschluss Nr. BA 02/05/2020

Sitzungsdatum: 09.06.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.01.2020

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung vom 23.01.2020.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss Nr. BA 04/05/2020

Sitzungsdatum: 09.06.2020

Vorbereitung Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung Schleusingen/OT Gottfriedsberg - Flur 1 Gemarkung Gottfriedsberg, Flurstück 34 und 35

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ nach § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt zu fassen:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 10.02.2020 gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen erfolgt gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag	07.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	07.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	07.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	07.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsdauer können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen, unter www.schleusingen.de, eingesehen werden.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss Nr. BA 05/05/2020

Sitzungsdatum: 09.06.2020

Vorbereitung Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung Schleusingen/OT Gethles - Flur 2 Gemarkung Gethles, Flurstück 76/4 - „Beckergasse“

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - wie folgt zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

- 01** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17.02.2020 gebilligt.
- 02** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen zu unterrichten.
- 04** Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.
- 05** Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. BA 06/05/2020

Sitzungsdatum: 09.06.2020

Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung in Schleusingen

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, der Abweichung von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Schleusingen bezüglich der Errichtung einer Solarthermie- und Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des Objektes Schloßstraße 2 in Schleusingen - Richtung Schloßstraße - zuzustimmen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. BA 07/05/2020

Sitzungsdatum: 09.06.2020

Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung in Erlau

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, der Abweichung von der Satzung der Gemeinde St. Kilian über die Gestaltung baulicher Anlagen für den OT Erlau bezüglich der Fenstergestaltung nicht zuzustimmen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 11.06.2020

Beschluss Nr. HA 13/11/2020

Sitzungsdatum: 11.06.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.05.2020 - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 13.05.2020

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. HA 14/11/2020

Sitzungsdatum: 11.06.2020

Erstellung eines Informationssicherheitsmanagementsystems in Zusammenarbeit mit dem KIV Thüringen

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Erstellung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in Zusammenarbeit mit dem KIV Thüringen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. HA 15/11/2020

Sitzungsdatum: 11.06.2020

Vergabe Erstellung zweier Gutachten zur Umsetzung der gesetzlichen Richtlinien des OZG und des ThürEGovG

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe der Erarbeitung der o.g. Gutachten an **Kienbaum**

Consultants International GmbH, Dessauer Straße 28/29, 10963 Berlin, als den wirtschaftlichsten Bieter.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. HA 16/11/2020

Sitzungsdatum: 11.06.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.05.2020 - nichtöffentlicher Teil

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 10. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 13.05.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschlüsse der 09. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 23.06.2020

Beschluss Nr. SR 35/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.03.2020 - öffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 36/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Jahresrechnung 2019

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Jahresrechnung 2019 einschließlich der Anlagen. Er nimmt den Bericht 2019 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV (Erläuterungsbericht) zur Kenntnis. Die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung enthaltenem Umfang, wird beschlossen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 37/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Letter of Intent - familienfreundlicher Radweg zwischen Werra und Rennsteig

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, der Absichtserklärung zwischen der Stadtverwaltung Schleusingen, der Stadtverwaltung Suhl, der Gemeinde Kloster Veßra, der Verwaltungsgemeinschaft Feldstein, dem Landratsamt Hildburghausen und der Bürgerinitiative „Provinzenthusiasten 18sind1“ in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 38/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Beitritt der Stadt Schleusingen als Gesellschafter zum kommunalen IT-Dienstleister KIV Kommunale Informationsverarbeitung GmbH Thüringen

1. Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, dass sich die Stadt Schleusingen an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Schleusingen zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (**Anlage 1**) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (**Anlage 2**) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 39/09/2020**Sitzungsdatum: 23.06.2020****Beschluss zur Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 40/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Beschluss zum Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Schleuseknirpse“ Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt der Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft des Kindergartens „Schleuseknirpse“ Schleusingen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 41/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 42/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 43/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Beitragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung St. Kilian für die Jahre 2016 bis 2018**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Beitragsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen selbständigen Gemeinde St. Kilian vom 31.03.2015 in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 44/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Schleusingen in den Ortsteilen Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und Schleusingen vom 22.10.2018**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Schleusingen in den Ortsteilen Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und Schleusingen vom 22.10.2018 in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 45/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde St. Kilian**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde St. Kilian vom 31.03.2015 in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 46/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Straße der Jugend Erlau, Gemarkung Erlau, Flur 8, Flurstück 80**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ zur Klarstellungssatzung in Erlau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht zu fassen, da das Grundstück im Außenbereich liegt.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 47/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung Schleusingen OT Gottfriedsberg, Gemarkung Gottfriedsberg, Flur 1, Flurstück 34 und 35**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ nach § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt zu fassen:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 10.02.2020 gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen erfolgt gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag	07.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	07.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	07.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	07.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsdauer können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen, unter www.schleusingen.de, eingesehen werden.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****Beschluss Nr. SR 48/09/2020****Sitzungsdatum: 23.06.2020****Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung Schleusingen OT Gethles, Gemarkung Gethles, Flur 2, Flurstück 76/4 - „Beckergasse“**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - wie folgt zu fassen:

- 01 Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17.02.2020 gebilligt.

- 02** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen zu unterrichten.
- 04** Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.
- 05** Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 49/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

3. Änderung B-Plan Kurzer Grund, Waldau

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des B-Plans „Kurzer Grund“ im Ortsteil Waldau der Stadt Schleusingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nicht zu fassen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 50/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Antrag von 7 Stadträten zur Auftragsvergabe einer Vorstudie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Windvorranggebiet W14 Waldauer Berg

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe einer Vorstudie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Windkraftvorranggebiet W14 (Waldauer Berg). Die Kosten für die Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung belaufen sich auf ca. 5.000,00 bis 7.000,00 €.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 51/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Auftragsvergabe für die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für die Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes an den wirtschaftlichsten Bieter: **Planungsbüro Kehrer & Horn GbR, Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl**, mit einer Angebotssumme brutto von 249.744,99 €.

Kostenstelle 1 61000 65533 Flächennutzungsplan

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 52/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Auftragsvergabe DE-Maßnahme Mehrgenerationenaktivpark Hinternah 3. BA

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Vergabe des Auftrages an den wirtschaftlich günstigsten Bieter RadQuartier GmbH in reduzierter Form mit einer Auftragssumme von 148.436,93 €.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 53/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Auftragsvergabe Straßenbau 2. BA Häfnersberg

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag an die Firma: **Eugen Lenz Tiefbau GmbH & Co. KG, Am Sättel, 98553 Schleusingen**, als den wirtschaftlichsten Bieter.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 54/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung 2. BA Häfnersberg

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag an die Firma: **Schleusinger Elektro-Service GmbH, An der Pulvermühle 4, 98553 Schleusingen**, als den wirtschaftlichsten Bieter.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 55/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.03.2020 - nichtöffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 08. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 03.03.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 56/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Verkauf Grundstück in Hinternah, Bahnhofstraße - Flur 14, Flurstücke 235/44 und 234/44

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR 57/09/2020

Sitzungsdatum: 23.06.2020

Verkauf Grundstück in Schleusingen, Gewerbegebiet „Am Sättel“ - Flur 7, Flurstück 208

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschlüsse der 07. Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Schleusingen am 07.07.2020

Beschluss Nr. KA 06/07/2020

Sitzungsdatum: 07.07.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2020

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 6. öffentlichen Kulturausschusssitzung vom 27.02.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss Nr. KA 07/07/2020

Sitzungsdatum: 07.07.2020

Antrag Projektförderung des Altstadtverein e.V.

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen beschließt das Projekt des Altstadtverein Schleusingen e.V. „Erstellung eines interaktiven Stadtplanes“ in Höhe von 1.500,00 € zu fördern.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 30 Satz 1 ThürKO

Eilentscheidung vom 24.03.2020

Eilentscheidung zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes

Waldweg Gemarkung Gethles

Der Bürgermeister entscheidet im Eilverfahren gemäß § 30 Satz 1 ThürKO die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zur UR-Nr. 104/20 des Notars Dr. Marcel Messerschmidt in Berlin zu den Flurstücken 70 und 72, Flur 1, Gemarkung Gethles.

Die von der BVVG verkauften forstwirtschaftlich genutzten, unbefestigten Waldwege sind nach Auskunft des Leiters des Thüringer Forstamtes Schönbrunn zwingend für die Erschließung und Bewirtschaftung des Kommunalwaldes erforderlich. Sie sind Teile des Hauptabfuhrweges „Ahlstädter Weg“ im Stadtwald Schleusingen.

Aufgrund der aktuellen Situation ist derzeit eine Ladung zur Sitzung und die Sitzungsdurchführung nicht möglich. Die Entscheidung kann nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden. Zur Einhaltung der Fristen zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes ist es notwendig die Eilentscheidung zu treffen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

Eilentscheidungen vom 07.04.2020**Eilentscheidung - Sanierung Friedhof St. Kilian - Vergabe Los 1 - Abbruch Trauerhalle**

Der Bürgermeister entscheidet im Eilverfahren gemäß § 30 Satz 1 ThürKO, dass der Auftrag für das Los 1 - Abbruch Trauerhalle Friedhof St. Kilian an den wirtschaftlichsten Bieter: Recyclinghof KOOB, Kirchwiesen 3, 98646 Hildburghausen, mit einer Angebotssumme brutto von **27.486,62 €**, vergeben wird.

Kostenstelle 2.61010.94110 DE-Maßnahme Trauerhalle St. Kilian Folgende 4 Angebote liegen vor. Nebenangebote liegen nicht vor. Es waren keine Angebote ausgeschlossen.

Fa. Lenz GmbH & Co. KG	xxxxxxx €
Fa. Giessler GmbH	xxxxxxx €
Bauunternehmung E. Wenk	xxxxxxx €
Recyclinghof KOOB	xxxxxxx €.

Aufgrund der aktuellen Situation ist derzeit keine Sitzung des Stadtrates möglich. Die Entscheidung kann nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden. Es ist notwendig, den Auftrag für die DE-Maßnahme Sanierung Friedhof St. Kilian zu vergeben. Für die DE-Maßnahme sind Fördergelder beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft beantragt.

gez. Henneberg
Bürgermeister

Eilentscheidung - Sanierung Friedhof St. Kilian - Vergabe Los 2 - Sanierung Friedhofsmauer

Der Bürgermeister entscheidet im Eilverfahren gemäß § 30 Satz 1 ThürKO, dass der Auftrag für das Los 2 - Sanierung Friedhofsmauer Friedhof St. Kilian an den wirtschaftlichsten Bieter: Bauunternehmung E. Wenk, Schleifmühlenweg 13, 98660 Themar, mit einer Angebotssumme brutto von **56.507,15 €**, vergeben wird.

Kostenstelle 2.61010.94110 DE-Maßnahme Trauerhalle St. Kilian Folgende 4 Angebote liegen vor. Nebenangebote liegen nicht vor.

Baugeschäft Schlott	xxxxxxxxx €
Fa. Giessler GmbH	xxxxxxxxx €
Bauunternehmung E. Wenk	xxxxxxxxx €
Fa. Lenz GmbH & Co. KG	xxxxxxxxx €.

Aufgrund der aktuellen Situation ist derzeit keine Sitzung des Stadtrates möglich. Die Entscheidung kann nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden. Es ist notwendig, den Auftrag für die DE-Maßnahme Sanierung Friedhof St. Kilian zu vergeben. Für die DE-Maßnahme sind Fördergelder beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft beantragt.

gez. Henneberg
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gottfriedsberg - Flur 1 Gemarkung Gottfriedsberg, Flurstück 34 und 35 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat am 23.06.2020 mit Beschluss-Nr. SR 47/09/2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gottfriedsberg - Flur 1 Gemarkung Gottfriedsberg, Flurstück 34 und 35 - bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 10.02.2020 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 10.02.2020 gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen erfolgt gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Stadt Schleusingen / OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 u. 35“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

durch Veröffentlichung im Internet zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Die Unterlagen (Ergänzungssatzung und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <http://www.schleusingen.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Ergänzungssatzung und Begründung) zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2.

In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Stadtverwaltung Schleusingen derzeit geänderte Zugangsmodalitäten.

Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin mit der Stadtverwaltung Schleusingen unter der Telefonnummer **036841 / 34721** bzw. **036841 / 34755** oder per E-Mail **bauwesen@schleusingen.de** zu vereinbaren. Sobald Änderungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Stadt Schleusingen erneut bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme kann nur nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2, erfolgen.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schleusingen, den 08.07.2020

André Henneberg
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat am 23.06.2020 mit Beschluss-Nr. SR 48/09/2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17.02.2020 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.

Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen / OT Gethles, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie der Begründung (Fassung mit Stand vom 17.02.2020) werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 PlanSIG

vom 12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

durch Veröffentlichung im Internet zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Die Unterlagen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <http://www.schleusingen.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und Begründung) zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2.

In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Stadtverwaltung Schleusingen derzeit geänderte Zugangsmodalitäten.

Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin mit der Stadtverwaltung Schleusingen unter der Telefonnummer **036841 / 34721** bzw. **036841 / 34755** oder per E-Mail **bauwesen@schleusingen.de** zu vereinbaren.

Sobald Änderungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Stadt Schleusingen erneut bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme kann nur nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2, erfolgen.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schleusingen, den 08.07.2020

André Henneberg
Bürgermeister

-Siegel-

Verkauf Grundstück in der Gemarkung Waldau, Flur 5, Flurstück 203/7 - Grundstück mit ehemaliger Bauhofhalle

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der Gemarkung Waldau, Flur 5, Flurstück 203/7 (An der Schleuse) mit einer Größe von 1.130 m² zum Höchstgebot.

Das Grundstück liegt im Innenbereich und ist bebaubar.

Der Bodenrichtwert beträgt 30,00 €/m².

Auf dem Grundstück befindet sich die ehemalige Bauhofhalle.

Der Grund und Boden ist vermutlich altlastenbehaftet.

Auf der unbebauten Fläche ist eine Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht für das Nachbargrundstück) im Grundbuch eingetragen.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „An der Schleuse Waldau“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Verkauf Grundstück in Waldau - Am Jakobsbrunnen

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der

Gemarkung Waldau

Flur 2

Flurstück 289/108 (Am Jakobsbrunnen) mit 207 m²

zum Höchstgebot.

Das Grundstück liegt im Innenbereich.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot – Am Jakobsbrunnen“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Verkauf Grundstück

Die Stadt Schleusingen bietet nachfolgendes Grundstück in der Gemarkung Hinternah, Flur 4 (Nähe „Haus Nahetal“) zum Verkauf an:

- Flurstück 270/11 mit 516 m² - teilweise bebaubar (ca. 100 m²)
- Flurstück 279/1 mit 6 m² - nicht bebaubar
- Flurstück 632 mit 73 m² - nicht bebaubar

Die Flurstücke können nur zusammen veräußert werden.

Es handelt sich um Flächen im Innenbereich.

Der Bodenrichtwert beträgt 24,00 €.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Klärgrube für das private Objekt „Haus Nahetal“.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot – Nahetal“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Verkauf Grundstück in Hinternah - Breitenwiese

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der

Gemarkung Hinternah

Flur 6

Flurstück 233/117 (Breitenwiese) mit 168 m²

zum Höchstgebot.

Das Grundstück liegt im Außenbereich.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot - Breitenwiese“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Verkauf Grundstück in Fischbach - Schulzengut

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der

Gemarkung Fischbach

Flur 3

Flurstück 130 (Schulzengut) mit 310 m²

zum Höchstgebot.

Das Grundstück liegt im Innenbereich.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot - Schulzengut“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Verkauf Grundstück in Schleusingen - Häfnersberg

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der

Gemarkung Schleusingen

Flur 20

Flurstück 79 (Häfnersberg) mit 79 m²

zum Höchstgebot.

Das Grundstück liegt im Innenbereich.

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 24.08.2020 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot - Häfnersberg“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat/Hauptausschuss der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 23.06.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung:

Artikel I

- § 3 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:**
Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen ab vollendetem 1. Lebensjahr
- § 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**
Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen
Montag - Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll.

4. § 5 Absatz 2a wird neu eingefügt:

(2a) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung des Kindergartens nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist dem Kindergarten vorzulegen:

- eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

5. § 7 Absatz 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender Satz eingefügt

Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG.

6. § 12 Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Nutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

7. § 13 Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

Artikel II

- Artikel I Nr. 3 - 7 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen treten zum 01.08.2020 in Kraft.
- Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Schleusingen, den 07.07.2020

gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 30.06.2020 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 07.07.2020

gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKiGaG) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Schleusingen erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 23.06.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen.

- Kindergarten Vessertalwichtel Breitenbach
- Kindergarten Erlauer Grashüpfer
- Kindergarten Spatzennest Hinternah
- Kindergarten Schleuseknirpse Schleusingen

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.

3. In der Anlage wird bei der Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10 Abs. 1 der Abschnitt c) neu eingeführt

c) Kindergarten Schleuseknirpse Schleusingen:

Frühstück wird selbst mitgebracht.

Die Verpflegungskosten betragen:

Mittagessen: 3,90 Euro

Vesper: 0,40 Euro

Getränke: 0,30 Euro

Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,60 Euro. Für die Halbtagsverpflegung beträgt der Tagessatz 4,20 Euro.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 2 der 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen treten zum 01.08.2020 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 der 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Schleusingen, den 07.07.2020
gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 30.06.2020 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 07.07.2020
gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) Die Stadt Schleusingen bildet einen Seniorenbeirat zur Unterstützung der Aufgaben der Seniorenarbeit und zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Schleusingen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Schleusingen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner für den in § 2 Abs. 1 ThürSenMitwBetG genannten Personenkreis,
2. Beratung der Stadt Schleusingen in den Senioren betreffenden Fragen,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

(2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.

(3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

(1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.

(2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister/Ortsteilbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die in den zuständigen Gremien behandelt werden können.

§ 4

Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat 5 Mitglieder.

(2) Ein Mitglied wird aus den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Schleusingen gewählt. Sollte kein Mitglied die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 ThürSenMitwBetG erfüllen oder sich zu Wahl stellen, ist das Mandat nach Abs. 3 zu vergeben.

(3) Die restlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Stadt Schleusingen tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat der Stadt Schleusingen gewählt ist.

(4) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in der Stadt tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

(5) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(6) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

(7) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 5 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl der Mitglieder abzuhalten.

§ 6

Vorstand des Beirates

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.

(3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.

(9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

(10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, insofern Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigten Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8

Rechtliche Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Jahr.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 07.07.2020

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 02.07.2020 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 07.07.2020

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

#SOMMERIMJUGENDCLUB

WIESENBAUSCHULE SCHLEUSINGEN
DI. DO. FR. 8.00-16.00
01733635624

JC THEMAR
MO.-FR. 10.00-16.00
01724630918

JC BRATTENDORF
DI. DO. FR. 8.00-16.00
01737892182

SKATECAMP
10.08.-14.08.
01733635624

Bergfest-Ausflüge		
22.07.2020	Playmobilland	15,00€
29.07.2020	Saurier Erlebnispfad	
05.08.2020	Kletterpark Oberhof	
19.08.2020	Schwimmbad Ilmenau	5,00€
26.08.2020	Wandertag, Drachenschlucht	

Anmeldung für Ausflüge bei Anke Albrecht-Thiel 01737592182

Diakonie | JUGEND ARBEIT

#CORONAUNDSO:UNBEDINGTANMELDEN!!!

Voraussichtliche Veranstaltungen 2021

Die Stadtverwaltung Schleusingen bittet alle Vereine und Veranstalter in der Stadt Schleusingen und den dazugehörigen Ortsteilen die voraussichtlichen Termine für Veranstaltungen im Jahr 2021 mitzuteilen.

Diese sollen in einem Kalender, der mit dem Amtsblatt voraussichtlich im Monat November 2020 kostenlos allen Haushalten zugestellt wird, veröffentlicht werden.

Bitte melden Sie die Veranstaltungen an das Büro Bürgermeister, Telefon: 036841/34712 oder per E-Mail an rathaus@schleusingen.de.

Danke für Ihre Unterstützung.

Sonstiges

RAG HILDBURGHAUSEN SONNEBERG
Regionale Aktionsgruppe der LEADER-Region Hildburghausen-Sonneberg

Ihre Projektideen sind gefragt! – Neuer Aufruf zur Einreichung von Projekten für 2021, 2022 und 2023

Ab sofort findet der nächste Projektauftrag der LEADER-Region Hildburghausen-Sonneberg statt. Wenn Sie eine innovative Projektidee haben, die mit Fördermitteln unterstützt werden soll, können Sie sich ab sofort bei uns bewerben.

Was sollte mein Projekt beinhalten?

- innovativer Ansatz,
- regionale Bedeutung und
- mindestens eines der folgenden Themenfelder als Schwerpunkt: Wirtschaft/Landwirtschaft, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Bildung/Umweltbildung, Mobilität, Kulturlandschaft, Lebensqualität, Vereinsleben, Ehrenamt oder regionale Produkte

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Kommunen, Unternehmen, Vereine, Verbände oder Privatpersonen aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich einen Antrag stellen möchte?

Ihre Projektidee sollten Sie unbedingt mit dem zuständigen LEADER-Regionalmanagement frühzeitig und vor der Antragstellung absprechen. Hier finden Sie Unterstützung bei der Entwicklung Ihrer Idee sowie weitere Informationen.

Ihr Ansprechpartner:

LEADER-Regionalmanagement
Herr Philipp Rothe
Tel.: 0361 / 4413-137 oder 03685 / 445-515
Herr Felix Scharbert
Tel.: 0361 / 4413-119
E-Mail: kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de

Anschrift für Anträge:

RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg e.V.
Geschäftsstelle
Wiesenstr. 18
98646 Hildburghausen

Welche Fristen muss ich einhalten?

Der neue Projektauftrag läuft bis zum 30. Oktober 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Antragsunterlagen im Original in der RAG-Geschäftsstelle eingereicht sein.

Was passiert nach meiner Antragsabgabe?

Die Projektanträge werden auf Grundlage der Regionalen Entwicklungsstrategie 2014-2020 durch den Gesamtvorstand der RAG nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet und ausgewählt. Die Bewertung erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix bzw. Kriterien zur Auswahl der beantragten Projekte. Ihre Projektidee muss die Mindestpunktzahl erreichen, um die Möglichkeit auf Förderung zu haben. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art Ihres Projektes. Die Auswahlentscheidung erfolgt voraussichtlich im Februar/März 2021.

Wo finde ich weitere Informationen?

Ausführliche Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter www.rag-hildburghausen-sonneberg.de/projekte/antragsunterlagen

Was bedeutet eigentlich LEADER?

Der Begriff LEADER stammt aus dem Französischen (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und bedeutet so viel wie die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Einst der Name eines Förderprogramms der Europäischen Union steht er heute für eine Herangehensweise: Akteure vor Ort entscheiden über die Vergabe der Fördergelder, die der Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. der jeweiligen LEADER-Regionen dienen. In Thüringen ist LEADER mit 15 Regionen flächendeckend präsent.

Seniorenbüro und Ehrenamtsagentur des Landkreises Hildburghausen

Träger: Diakonische soziale Dienste gGmbH Sonneberg
Obere Marktstraße 43, 98646 Hildburghausen
Tel.: (0 36 85) 40 61 01 5
Email: senat@dsd-sonneberg.de

Das Seniorenbüro und Ehrenamtsagentur des Landkreises Hildburghausen und das DRK in Hildburghausen kooperieren in Zukunft zusammen.

Der Leiter des Kreissenorenbüros Herr Hans-Jürgen Rumm und Herr Trautwein vom DRK freuen sich auf eine Zusammenarbeit. „Für mich ist es wichtig, dass Senioren gezielt Maßnahmen bei Notfällen einleiten können. Denn oft zählen Minuten,“ äußerte sich Herr Rumm bei einem Treffen bei der DRK in Hildburghausen.

Den Anfang bildet ein **ERSTE-HILFE-KURS für Senioren**.

Erste Hilfe ist keine Frage des Alters. Im Notfall zählt jede Minute. Und da kann schnelles, beherztes Handeln Leben retten. In einem speziell für Senioren ausgerichteten Erste-Hilfe-Kurs wird gezeigt, wie man sich in gewissen Situationen verhalten sollte. Für Senioren sind Erste-Hilfe-Maßnahmen mitunter nicht so leicht umsetzbar, denn viele ältere Menschen sind oftmals körperlich eingeschränkt oder altersbedingt in ihrer Agilität gehandicapt. Doch Hilfe im Notfall ist wichtig, denn oftmals passieren im eigenen Heim die meisten Unfälle. Beim gemeinsamen Spaziergang mit Freunden und Bekannten stürzt eine Person, das Enkelkind verunglückt beim Spielen oder man wird im Straßenverkehr Zeuge eines Unfalls und muss Erste Hilfe leisten. Doch was soll bzw. kann man tun?

Um ein rettender Engel sein zu können, möchte die DRK und das Kreissenorenbüro speziell einen Kurs für Senioren anbieten, in dem Senioren gezielt die wichtigsten Regeln in Erster Hilfe lernen und welche Erste-Hilfe-Maßnahmen Senioren problemlos leisten können.

Ältere Menschen haben oft spezielle Unfälle. In diesem Kurs lernen Sie Erste Hilfe für diese Situationen.

Zum Beispiel:

- Not-Fall bei einer Zucker-Krankheit
- Atem-Not
- Herz-Infarkt
- Knochen-Brüche nach einem Sturz
- Hilfe durch stabile Seiten-Lage
- Hilfe bei Verbrennungen
- Einen Not-Ruf machen
- Haus-Not-Ruf für ältere Menschen
- Schlaganfall: Ursachen, Symptome und Verhalten
- Herzinfarkt: Ursachen, Symptome und Verhalten
- Diabetischer Notfall: Ursachen, Symptome und Verhalten

Wir möchten den Kurs auch gerade für ältere Menschen, welche Großeltern sind, ausdehnen. „Erste Hilfe bei Kindern“

Oft treten die Fragen auf:

- Was ist zu tun?
- Bewahren Sie Ruhe.
- Verschaffen Sie sich rasch einen Überblick über die Gefahrensituation.
- Retten Sie das Kind aus der akuten Gefahrensituation.
- Sichern Sie die Gefahrenstelle ab, damit keine weiteren Unfälle geschehen - z.B. Herd abschalten oder Sicherungen ausstellen.
- Beruhigen Sie das Kind durch ruhiges Sprechen oder Streicheln.
- Sprechen Sie auch dann mit dem Kind, wenn Sie nicht sicher sind, ob es Sie hören kann. Untersuchen Sie das Kind zügig, aber ohne Hast auf Verletzungen.
- Kontrollieren Sie die Atmung. (Hinweis: Am besten erkennen Sie am Bauch, ob ein Kind atmet - dazu legen Sie eine Hand unterhalb der Rippen auf den Bauch. Hebt sich die Bauchdecke, atmet das Kind).
- Prüfen Sie, ob das Herz schlägt. (Hinweis: Herzschlag bzw. Puls prüfen Sie am besten in der Leiste).
- Bei Herz- und Atem-Stillstand immer sofort den Notarztunter unter der Telefonnummer 112 rufen.
- Direkt mit Mund-zu-Nase-Beatmung und Herzmassage beginnen (immer zuerst mit Mund-zu-Nase-Beatmung beginnen, damit die Sauerstoffversorgung im Blut gesichert ist).

Anmeldungen sind ab sofort im Kreissenorenbüro, Obere Marktstraße 43, 98646 Hildburghausen unter der Telefonnummer: **03685/4061015** möglich.



Telefon 03685/7947-0
 Telefax 03685/7947-77
 E-Mail info@wavh.de

Berufsausbildung

Zur Sicherung unseres Arbeitskräftenachwuchses bilden wir ab **September 2021** wieder aus und suchen Bewerber für **3 Auszubildende für den Beruf:**

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Beginn und Dauer der Ausbildung:
 September 2021, 3 Jahre

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des WAVH www.wavh.de unter **Verband - Aktuelles -**.

gez. Henry Feigenspan
 Werkleiter des
 Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen
 Birkenfelder Straße 16
 98646 Hildburghausen

Zuckertütenfest Kindergarten Breitenbach



Verabschiedung von Frau Gudrun Schröpfer



Am 10.07.2020 verabschiedete der Bürgermeister die langjährige Mitarbeiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Hinternah, Frau Gudrun Schröpfer, in den wohlverdienten Ruhestand.

Gratulation zur 30-jährigen Betriebszugehörigkeit



Am 01.07.2020 gratulierte der Bürgermeister, Herr Henneberg, Frau Carmen Imber zum 30-jährigen Dienstjubiläum.

Zuckertütenfest im Kindergarten Schleuseknirpse Schleusingen



Wir wünschen unseren Schulanfängerinnen einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt.



Baustart Glasfaserausbau Landkreis Hildburghausen



Am 16.07.2020 war in Schleusingen Baustart für den Glasfaserausbau im Landkreis Hildburghausen.



Staatssekretärin Valentina Kerst und Landrat Thomas Müller waren am Buzzer und gaben das Signal für den Beginn des geförderten Glasfaserausbaus im Landkreis.

Information des Wegewarteteams der Stadt Schleusingen

Die Wegewarte der Stadt Schleusingen möchten darüber informieren, dass ab sofort Meldungen über Zustände an Wegebeschilderungen, Bänken und Schutzhütten und Anregungen an die neue zentrale E-Mail-Adresse der Wegewarte möglich ist.

Wegewarte@schleusingen.de



Wir freuen uns auf ihre Hinweise und Anregungen.

Ernst-Detlev Ohlig
Ortswegewart Schleusingen



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.